

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
GEMÄSS § 10 A BAUGB**

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 18
"SONDERGEBIET WINDENERGIE"

GEMEINDE BROCKEL
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt nördlich der Gemeinden Brockel, nordöstlich des Ortsteils Wensebrock sowie südöstlich der Ortschaften Bartelsdorf und Wohlsdorf. Im Norden wird das Plangebiet durch die Gemeindegrenze begrenzt. Direkt nördlich der Gemeindegrenze befindet sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Scheeßel der „Windpark Bartelsdorf“. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Kreisstraße 224 (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 57, 58, 59, 60, 61, 62 und die Teilflurstücke 49, 51, 52, 54, 55, 56, 63, 64, 65, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 255/2 der Flur 13, die Teilflurstücke 237/2, 237/1, 235/2 der Flur 11, die Teilflurstücke 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 101 der Flur 12 der Gemarkung Brockel. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 56 ha.

Die im Plangebiet gelegenen Flächen sind unbebaut und werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nördlich an das Plangebiet grenzt der „Windpark Bartelsdorf“ der Gemeinde Scheeßel mit 16 Windkraftanlagen. Zwei weitere Anlagen befinden sich nordöstlich des „Windparks Bartelsdorf“ in Betrieb. Nördlich wird das Plangebiet von einem Entwässerungsgraben abgegrenzt. Dieser mündet in den Bartelsdorfer Kanal, welcher nördlich der Ortschaft Wohlsdorf in die Wümme mündet. Im Plangebiet befinden sich vier Waldflächen, die zum Teil über das Plangebiet hinausragen. Das Plangebiet wird von mehreren landwirtschaftlichen Wegen durchquert, welche der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und führen als Erschließungs- und Verbindungswege weit über das Plangebiet hinaus. Das Plangebiet ist umgeben von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen. Die schutzbedürftigen Wohnhäuser in den Siedlungsbereichen von Bartelsdorf, Wohlsdorf, Wensebrock sowie Brockel liegen in einer Entfernung von mindestens 1.000 m zu den Windenergieanlagen.

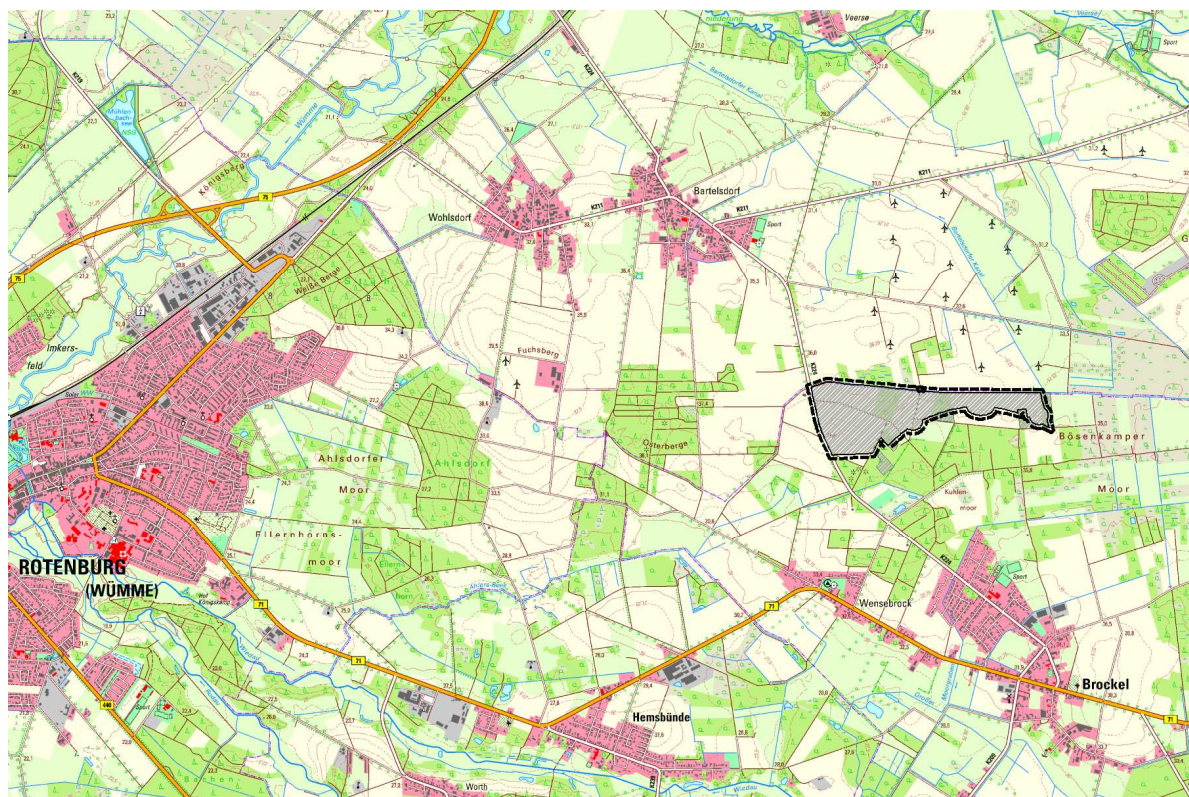


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) – LGLN (ohne Maßstab)

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Die Gemeinde Brockel beabsichtigt, für das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 dargestellte Vorranggebiet „Windenergienutzung“ des Landkreises Rotenburg (Wümme) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Grundsätzlich gehören Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB. Als Grundlage für die Genehmigung der Anlagen ist weder die Darstellung dieser Nutzung im Flächennutzungsplan noch die Ausweisung in einem Bebauungsplan erforderlich. Die Städte und Gemeinden haben jedoch in ihrem Gemeindegebiet die Planungshoheit und können somit Planungsabsichten durch Flächennutzungspläne und Bebauungspläne steuern. Diese Möglichkeiten möchte die Gemeinde Brockel durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ nutzen. Die Gemeinde Brockel beabsichtigt, für das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 dargestellte Vorranggebiet „Windenergienutzung“ des Landkreises Rotenburg (Wümme) einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bothel geändert (55. Änderung), um die Ziele der Raumordnung bezüglich der Nutzung der Windenergie umzusetzen und um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Feinsteuerung der Windenergiegewinnung vorzubereiten.

Die Gemeinde Brockel möchte die Windenergiegewinnung durch die Bauleitplanung regeln, weil sich die Vorrangfläche relativ nahe an den Siedlungsgebieten von Brockel, Wensebrock, Bartelsdorf sowie Wohlsdorf sowie an dem vorhandenen „Windpark Bartelsdorf“ befindet. Sie möchte die privilegierte Nutzung und ihre Auswirkungen auf die nahe gelegenen Siedlungsbereiche und den Natur- und Landschaftsraum mit der städtebaulichen Entwicklung des Ortes und seiner Umgebung abstimmen und auch die im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgleichen und die entstehenden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen minimieren.

Ein Investor beabsichtigt, hier nach einem bei der Gemeinde vorgestellten Konzept, 4 raumbedeutsame Windenergieanlagen mit einer Leistungsfähigkeit von jeweils bis zu 5,7 MW zu errichten. Eine weitere Anlage desselben Typs soll vom selben Investor direkt im angrenzenden Gemeindegebiet Scheeßel errichtet werden, welche jedoch nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung ist. Das vom Investor erstellte Konzept berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und die aus Standsicherheitsgründen erforderlichen Abstände der einzelnen Anlagen im Plangebiet untereinander sowie die Abstände zu den vorhandenen Anlagen des „Windparks Bartelsdorf“. Das Standortkonzept wurde dem Bebauungsplan zu Grunde gelegt. Um Standsicherheitsprobleme der Anlagen durch Windturbulenzen zu vermeiden, müssen die Anlagen überwiegend am Rand der Vorrangfläche aufgestellt werden. Je nach Windrichtung können dabei die Rotorflächen über die Grenzen des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes hinausragen. In diesen Bereichen wird der Bebauungsplan entsprechend über die Grenzen des Vorranggebietes hinaus ausgedehnt, denn die gesamten von den Windenergieanlagen genutzten Flächen müssen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen. Die Masten der Windenergieanlagen stehen jedoch innerhalb des Vorranggebietes. Die Ausbuchtungen am Rand des Sondergebietes dienen lediglich zur rechtlichen Absicherung der für die Rotoren benötigten Lufträume, während die Masten innerhalb des Vorranggebietes stehen. Mit dieser Vorgehensweise wird dem Leitsatz, „der Windenergiegewinnung substantiell Raum zu geben“ nachgekommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01).

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ ist es, die im Plangebiet zulässigen Nutzungen sowie die Gestaltung der Anlagen zu regeln, die Höhenentwicklung der Windenergieanlagen zu begrenzen, um ein möglichst einheitliches und landschaftsverträgliches Bild der Anlagen zu gewährleisten, die öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern und die vorhandenen Gehölze, Baum- und Strauchhecken so weit wie möglich zu erhalten. Der Eingriff in Natur und Landschaft soll auf ein Minimum begrenzt werden. Ausgleichsmaßnahmen sollen außerhalb des Plangebietes an geeigneten Stellen im Samtgemeindegebiet oder in der benachbarten Gemeinde Scheeßel untergebracht werden, um die landwirtschaftliche Nutzung der um die Windenergieanlagen herum gelegenen Flächen nicht mehr als unbedingt notwendig zu behindern.

Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Brockel hat am 03.06.2021 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 18 gefasst. Der Bebauungsplan Nr. 18 wird mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2021 rechtsverbindlich.

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	31.01.2018
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	30.09.2019 bis 01.11.2019
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	30.09.2019 bis 01.11.2019
Auslegungsbeschluss	26.11.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	01.02.2021 bis 05.03.2021
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	01.02.2021 bis 05.03.2021
Feststellungsbeschluss	03.06.2021
Rechtskraft (mit Bekanntmachung im Amtsblatt)	31.08.2021

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 30.09.2019 bis 01.11.2019.

Dabei wurden Anregungen zum Vogelschutz und zum Schallschutz vorgebracht, die nicht berücksichtigt wurden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 27.09.2019 mit Fristsetzung bis zum 01.11.2019. Dabei wurden verschiedene Anregungen u.a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zu der Aktualität der Fachgutachten sowie der Berücksichtigung des Windenergieerlasses des Landes (2016) inkl. zugehörigem Artenschutzleitfaden, zur zeichnerischen Festsetzung von Waldflächen als Sondergebiet, zur überbaubaren Fläche, zur Zuwegung mit Kranstellflächen, zum Immissionsschutz, zum Schutz des Wasserschutzgebietes Schutzzone IIIb, zu archäologischen Bodendenkmalen, zur angewandten Methode zur Berechnung des Ausgleichbedarfs des Landschaftsbildes, sowie zum Bodenschutz vorgebracht. Diese wurden teilweise in den Entwurf des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Weiterhin wurden von der Bundesnetzagentur und der TenneT TSO GmbH Hinweise zum Ausbau der Trasse Suedlink vorgebracht, welche jedoch zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens zu keinen Beeinträchtigun-

gen führen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies auf eine mögliche Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr hin (Jettief-flugkorridor, LV-Radaranlage Visselhövede). Beeinträchtigungen der Bundeswehr können unter Berücksichtigung der vorgelegten Daten zur Detailplanung ausgeschlossen werden. Der Planentwurf und die Begründung wurden um entsprechende Hinweise ergänzt. Eine vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen angeregte Luftbildauswertung wurde vom Vorhabenträger in Auftrag gegeben; ein Kampfmittelverdacht sowie weiterer Handlungsbedarf bestehen nicht. Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurden Anregungen bzgl. der verkehrlichen Erschließung hervorgebracht, die landwirtschaftliche Nutzung wird nicht beeinträchtigt. Die Niedersächsischen Landesforsten verwiesen auf die Inanspruchnahme bzw. Überschreitung von Waldflächen durch die Rotoren und die damit einhergehenden Gefahren und Beeinträchtigungen. Die Anregungen der Niedersächsischen Landesforsten zur Überschreitung der Waldflächen durch die Rotoren werden nicht berücksichtigt. Im Plangebiet des B-Planes Nr. 18 wird eine Inanspruchnahme von Waldflächen durch den Turm und die Fundamente der Windenergieanlagen vermieden. Um eine effektive Nutzung der im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorrangfläche für Windenergiegewinnung gewährleisten zu können, ist es aber erforderlich, dass in Einzelfällen Waldflächen durch die Rotoren der Windenergieanlagen überstrichen werden. Mögliche Gefahren können durch technische Ausstattungen minimiert werden.

Weitere Hinweise und Anregungen widersprachen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und sind ggf. im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Die Begründung und Planzeichnung wurde entsprechend ergänzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Bekanntmachung vom 21.01.2021 bis zum 30.01.2021 mit Fristsetzung bis zum 05.03.2021. Einwendungen aus der Öffentlichkeit zu den ausgelegten Unterlagen sind nicht abgegeben worden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 26.01.2021 mit Fristsetzung bis zum 05.03.2021. Dabei wurden verschiedene Anregungen, z.T. wiederholt, u.a. vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zu der Aktualität der Fachgutachten, zur Berücksichtigung des Windenergieerlasses des Landes (2016) inkl. zugehörigem Artenschutzleitfaden, sowie zum Immissionschutz vorgebracht. Das Untersuchungsgebiet sowie die Erfassungsdichte bei den Untersuchungen der Avifauna und Fledermäuse entsprechen den Empfehlungen des NLT-Papieres (2014) sowie dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU, 2016). Zur besseren Verdeutlichung werden in den Karten der Fachgutachten „Avifauna“ und „Fledermäuse“ die Baufenster des Bebauungsplanes und somit der zulässige Bereich für Windenergieanlagen dargestellt. Eine Anpassung des avifaunistischen Gutachtens erfolgt nicht, da die Untersuchungsergebnisse gemäß dem Leitfaden „Artenschutz“ noch als aktuell anzusehen sind. Das Immissionsgutachten Schall / Schatten bleibt weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes. Ggf. mögliche Einschränkungen zum Betrieb der Anlagen erfolgen als Auflagen bei der Durchführung des Bebauungsplanes im Rahmen des BImSchG-Antrages. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde anhand des schalltechnischen Gutachtens nachgewiesen, dass eine Realisierung der Windparkplanung grundsätzlich, auch ohne die rechtlich mögliche Toleranzschwelle, möglich ist. Weitere Anregungen wurden bzgl. der vorgesehenen Ausgleichsflächen hervorgebracht, welche nicht berücksichtigt werden. Um die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren/mindern, soll eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes erfolgen. Mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen soll die Neugestaltung des Landschaftsbildes möglichst im Bereich des Untersuchungsgebietes erfolgen, um das Landschaftsbild inner-

halb des Gemeindegebietes aufzuwerten. Eine Grünlandextensivierung, in einem sonst eher intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum, wird die Vielfalt und Naturnähe deutlich positiv beeinflussen.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur verkehrlichen Erschließung sowie die Anregungen der Niedersächsischen Landesforsten zur Inanspruchnahme bzw. Überschreitung von Waldflächen durch die Rotoren und die damit einhergehenden Gefahren und Beeinträchtigungen wurden ebenfalls wiederholt hervorgebracht. Zwischen dem Betreiber und der Gemeinde werden vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Erschließung getroffen. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen werden unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen angelegt und privatrechtlich zwischen dem Windparkbetreiber und den Grundstückseigentümern gesichert. Die Anregungen der Niedersächsischen Landesforsten zur Überschreitung der Waldflächen durch die Rotoren werden nicht berücksichtigt. Im Plangebiet des B-Planes Nr. 18 wird eine Inanspruchnahme von Waldflächen durch den Turm und die Fundamente der Windenergieanlagen vermieden. Um eine effektive Nutzung der im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorrangfläche für Windenergiegewinnung gewährleisten zu können, ist es aber erforderlich, dass in Einzelfällen Waldflächen durch die Rotoren der Windenergieanlagen überstrichen werden. Mögliche Gefahren können durch technische Ausstattungen minimiert werden.

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz verwies auf Maßnahmen, die im Rahmen der Bautätigkeit erforderlich werden und in diesem Zuge zu berücksichtigen sind. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies darauf hin, dass Beeinträchtigungen der Bundeswehr unter Berücksichtigung der vorgelegten Daten zur Detailplanung ausgeschlossen werden können und brachte weitere Hinweise, die das Genehmigungsverfahren betreffen, hervor. Eine vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen angeregte Luftbildauswertung wird nicht berücksichtigt, da die Fläche Bestandteil der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist. Von der EWE NETZ GmbH und der Deutschen Telekom Technik GmbH hervorgebrachte Hinweise zur Versorgung sind im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Weiterhin wurden von der Bundesnetzagentur und der TenneT TSO GmbH Hinweise zum Ausbau der Trasse Suedlink vorgebracht, welche jedoch zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens zu keinen Beeinträchtigungen führen. Die Anregungen des Katasteramtes Rotenburg bzgl. fehlender Bemaßungen und der Erforderlichkeit einer Grenzfeststellung werden berücksichtigt.

Weitere Hinweise und Anregungen widersprachen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und sind ggf. im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Von den im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Windenergieanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Um die zu erwartenden Schall- und Schattenwurfbelastungen abschätzen zu können, wurden Berechnungen auf der Grundlage des möglicherweise zur Ausführung kommenden Anlagentyps durchgeführt.

Die Schallberechnungen zeigen, dass der gem. TA Lärm geltende Nachtwert von 40 dB durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an drei Immissionspunkten ausgeschöpft und an den übrigen um 2 dB unterschritten wird. Auch während der Tageszeit am Sonntag wird der Immissionsrichtwert an allen Immissionspunkten um mindestens 7,3 dB unterschritten. Die

Schallberechnungen haben zum Endergebnis, dass unter den dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den uneingeschränkten Betrieb der geplanten WEA während der Tageszeit und den eingeschränkten Betrieb während der Nachtzeit besteht. Die dargestellten Ergebnisse und Beurteilungen gelten nur für die hier betrachtete Konfiguration. Sollten sich Änderungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Vorbelastung, den zu beurteilenden Immissionspunkten bzw. der Berechnungsparametern ergeben, sind die ermittelten Ergebnisse nicht mehr gültig und es sind neue Berechnungen notwendig. Unter den dargestellten Bedingungen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen. Eine abschließende Beurteilung erfolgt im Rahmen der Gutachtenerstellung für das Genehmigungsverfahren.

Die Berechnungen zur Schattenwurfbelastung kommen zu dem Ergebnis, dass es an den Immissionspunkten im südlichen bis südöstlichen Bereich der Ortschaft Bartelsdorf zu Überschreitungen der Orientierungswerte kommt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine explizite Betrachtung der Immissionspunkte vorzunehmen. Die entsprechenden Ergebnisse und den daraus zu ermittelnden Rotorschattenwurfabschaltzeiten in Kombination mit der Berücksichtigung von technischen Einrichtungen an den betroffenen Anlagen tragen dafür Sorge, dass die zulässigen Orientierungswerte eingehalten werden.

Um den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes so weitgehend wie möglich Rechnung zu tragen, soll die erforderliche Tageskennzeichnung durch rot-weiß-rote Markierungen auf den Rotorblättern erfolgen. Betreiber von Windenergieanlagen an Land sind gem. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet, ihre WEA mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten. Diese Pflicht gilt ab dem 21. Dezember 2022 und kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Die weitere Vorgehensweise bzgl. der Lichtimmissionen wird im BImSchG-Genehmigungsverfahren geregelt.

Das Plangebiet weist keine besonderen Funktionen für die Erholung auf, der Landschaftsraum dient im Wesentlichen der Naherholung der in den umliegenden Orten wohnenden Bevölkerung. Eine ruhige Erholung ist im Wesentlichen auch weiterhin möglich, wesentliche negative Auswirkungen der Planung ergeben sich unter diesem Aspekt nicht. Je nach der Einstellung des Betrachters zur Windenergienutzung ist aber eine leichte Einschränkung des Landschaftserlebens nicht auszuschließen.

Mit der geplanten Errichtung von WEA soll der Ausbau regenerativen Energien im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Gemeinde Brockel verwirklicht werden. Demzufolge wird die CO₂-Bilanz im Gemeindegebiet verbessert und die Abhängigkeit von Rohstofflieferanten verringert.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen. In kleinen Teilbereichen sind auch Grünlandflächen vorhanden, die z.T. extensiv genutzt werden. Im Wesentlichen werden die Ackerflächen von kleineren Wäldern unterteilt, die vorwiegend Nadelgehölze beinhalten. Vereinzelt sind auch Laubmischwälder im Plangebiet vorhanden. Mit der eigentlichen Errichtung der geplanten WEA werden ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Für die zwingend erforderliche Zuwegung werden in Teilbereichen Einzelsträucher, Strauch-Baumhecken, Ruderalfluren, Pfeifengrasrasen und halbruderale Gras- und Staudenfluren entfernt. Mit der Beseitigung dieser Vegetationsstrukturen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Ein Großteil des vorhandenen Gehölzbestandes kann je-

doch trotz des Ausbaues bestehen bleiben und wird als dauerhaft zu erhalten festgesetzt. Ein vollständiger Erhalt des Bestandes ist nicht möglich, da diese entweder dem Ausbau des Weges oder den erforderlichen Überschwenkbereichen der Transportfahrzeuge entgegenstehen. Das im Plangebiet vorhandene Mischbiotop „Sonstiger artenarme Grasflur magerer Standorte/Sonstiger Sandtrockenrasen“, welches in länglicher Ausdehnung entlang der Zuwegung festgestellt werden konnte, bleibt vom Vorhaben ebenfalls unberührt. Demzufolge wird mit dem geplanten Vorhaben kein gesetzlich geschütztes Biotop beseitigt bzw. beeinträchtigt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auf das Schutzgut Boden mit der Versiegelung und Überbauung von unbebauten Böden am WEA-Standort und Zuwegung zu erwarten.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten zahlreiche Brut- und Gastvogelarten im erweiterten Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Von denen ist mit der Errichtung der WEA lediglich die Feldlerche betroffen. Im unmittelbaren Umfeld zweier Bau Fenster konnten zwei Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen werden, für die es mit der Errichtung von WEA zu Brutplatzverlusten bzw. Verlagerungen kommt. Dies ergibt erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere. Mit den Arten Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus wurden im bodennahen Raum 6 windkraftsensible-Arten nachgewiesen, die zu den von Windenergieanlagen besonders betroffenen Arten zählen bzw. je nach lokalem Vorkommen kollisionsgefährdet sind. Um mögliche Beeinträchtigungen auf die lokalen Fledermauspopulationen zu minimieren, sind im BImSchG-Genehmigungsverfahren temporäre Abschaltalgorithmen zu definieren, die im Anlagenbetrieb zu beachten sind.

Mit der Umsetzung der Planung wird es im weiten Umfeld des Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens kommen. Grundsätzlich stellt die Errichtung von WEA in der freien Landschaft eine massive Veränderung des Landschaftsbildes dar. Die genannten Beeinträchtigungen sind im Sinne des Naturschutzgesetzes ausgleichbar bzw. durch geeignete Maßnahmen minderbar. Sie werden außerhalb des Plangebietes auf externen Flächen, bis auf das Schutzgut Landschaft, vollständig kompensiert. Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen als vollständig ausgeglichen.

In der Rechtsprechung und in den verfügbaren und anerkannten Anwendungshinweisen-/papieren hat sich mittlerweile die Auffassung durchgesetzt, dass Windenergieanlagen aktueller Bauart das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dieser Eingriff im Regelfall nicht vollständig, sondern allenfalls teilweise durch Kompensationsmaßnahmen gemindert werden kann. Eine vollständige Kompensation der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Festsetzungen entsprechender Flächen oder Maßnahmen ist nicht möglich.

Mit der Festlegung von Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild lediglich gemindert, ein vollständiger Ausgleich in Bezug auf das Landschaftsbild kann nicht erfolgen. Aus Sicht der Gemeinde können jedoch die Beeinträchtigungen durch die gewünschte Errichtung von 4 WEA und die damit einhergehende Förderung der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Brockel durch landschaftspflegerische Maßnahmen im Gemeindegebiet als vertretbar angesehen werden.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ ein Vorranggebiet „Windenergienutzung“ dargestellt. Auch ohne die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergiegewinnung in einem Bebauungsplan ist auf den im Plangebiet gelegenen Flächen die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zulässig. Für die Gemeinden bleiben lediglich einige Möglichkeiten der städtebaulichen Feinsteuerung durch Festsetzungen in Bebauungsplänen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ sollen diese Möglichkeiten genutzt werden. Außerhalb der im RROP 2020 ausgewiesenen Windvorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig, sodass mögliche Standorte stark begrenzt sind. Somit sind die Windvorranggebiete effektiv zu nutzen, um der Windenergiegewinnung substantiell Raum zu geben.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Windenergie“ wurde vom Rat der Gemeinde Brockel am 03.06.2021 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 18 wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2021 rechtsverbindlich.

Brockel, den _____

(Lüdemann)
Bürgermeister